

Betriebssatzung

für die Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden - AWH

vom 22.06.2026

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, Beamtenversorgungsg und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in der Sitzung am 15.06.2026 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Holzminden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden“, kurz „AWH“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Abfallbewirtschaftung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Landkreis Holzminden einschließlich Planung, Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen im Landkreis Holzminden.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin vom Kreisausschuss bestellt. Die Vertretung wird im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Entscheidungen über Verfügungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften, sowohl einmalige als auch solche mit fester Laufzeit, im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Gesamtauftragswert von 80.000,00 Euro netto.
 2. Abschluss von Rechtsgeschäften ohne festgelegte Laufzeit bis zu einer Jahressumme von 50.000,00 Euro netto.
 3. Entscheidungen über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 25.000,00 Euro netto.
 4. Entscheidungen über die Niederschlagung, den Erlass, die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro netto je Einzelbetrag.
 5. Entscheidungen über nicht den Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (vgl. § 7 Abs. 2).
 6. Entscheidungen über investive Mehrausgaben gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro netto.
 7. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 8. Die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
 9. Der Personaleinsatz.
 10. Die Ausübung des Hausrechtes an den AWH-Standorten, in den von der AWH genutzten Räumen und in den AWH-Fahrzeugen.
- (3) Die Betriebsleitung setzt die Beschlüsse des Betriebsausschusses um.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Holzminden bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Regelungen der §§ 71 bis 73 NKomVG entsprechend. Der § 71 Abs. 7 S. 1 findet auf den Betriebsausschuss der AWH keine Anwendung. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertreter der Beschäftigten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern sowie 3 Vertretern / Vertreterinnen der Beschäftigten.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 - 1. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat / die Landrätin zuständig sind,
 - 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen und
 - 3. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert die Befugnisse der Betriebsleitung übersteigt.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Landrat / die Landrätin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Landrats / der Landrätin

- (1) Der Landrat / die Landrätin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine / sie ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat / die Landrätin hat er / sie die Betriebsleitung zu hören.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Landrat / die Landrätin den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Die Grenze für Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, die nicht durch Mehrerträge gedeckt sind, ist bis zur Höhe von 2 % der Gesamtaufwendungen als nicht Erfolg gefährdend eingestuft.

- (3) Die Grenze nach § 13 Abs. 2 EigBetrVO für die Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes gilt dann als erreicht, wenn die Abweichungen 5 % der Gesamtaufwendungen des Wirtschaftsplanes übersteigen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat / die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse des Landkreises Holzminden verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Leiter / die Leiterin der Kämmerei.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden vom 22.02.2021 außer Kraft.

Holzminden, den 22.06.2026

gez. Michael Schünemann

Der Landrat

L. S.